

Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Erdölstatistik-Verordnung 2011 geändert wird**

Auf Grund der § 20 und § 21 des Erdölbevorratungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 78/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend statistische Erhebungen über Erdöl, Erdölprodukte und Biokraftstoffe (Erdölstatistik-Verordnung 2011), BGBl. II Nr. 226/2011, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„Im Fall der Z 3 lit. b ist der Importeur (§ 3 Abs. 1 Z 7 des EBG 2012) zur Meldung verpflichtet. In dieser Meldung sind neben den in § 3 Abs. 2 EBG 2012 bezeichneten Waren auch die im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Waren zu berücksichtigen. Im Fall der Z 4 lit. b ist auch der Versender der Waren zur Meldung verpflichtet, wenn der Verbringer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.“

*2. § 7 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 4 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2014 tritt mit dem, der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“